

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 6. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

zum Thema:

2 Jahre Konsumcannabisgesetz – Bilanz für Berlin

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 438

vom 6. März 2026

über 2 Jahre Konsumcannabisgesetz - Bilanz für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

1. Wie viele Verstöße im Zusammenhang mit den neuen bzw. geänderten Regelungen im KCanG gab es im Land Berlin im Zeitraum seit dem 01.04.2025 (bitte jeweils nach Monaten aufschlüsseln)?
 - a. Wie viele Straftaten wurden festgestellt (bitte differenziert nach jeweiligen Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?
 - b. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt (bitte differenziert nach jeweiligen Ordnungswidrigkeiten sowie nach Ausstellung durch Polizei und Ordnungsämter)?
 - c. Wie viele zusätzliche Stellen haben die Ordnungsämter bekommen, um die Durchsetzung des KCanG zu kontrollieren (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 1a.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da die DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt

der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die dargestellten Fallzahlen beziehen sich nur auf die Vorgänge, in denen ein Erfassungsgrund aus dem Bereich des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vorliegt.

Nicht enthalten sind Fälle, bei denen neben Cannabis andere Substanzen - wie beispielsweise Kokain oder Amphetamine - involviert waren. Die Verstöße gegen das KCanG werden in diesen Fällen als weiterer Tatvorwurf erfasst, der nicht zählrelevant für die Statistik ist. Damit werden die bundesweit verbindlichen Erfassungsregeln der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) umgesetzt.

Die Anzahl der im Zeitraum vom 1. April 2025 bis 28. Februar 2026 erfassten Straftaten nach dem KCanG kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Straftat	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	gesamt
unerlaubter Besitz von Cannabis und Zubereitungen	20	19	22	18	22	21	17	17	14	17	31	218
unerlaubte(r/s) Erwerb, Entgegennahme und sich verschaffen von Cannabis und Zubereitungen	7	2	5	6	8	4	3	8	4	1	13	61
unerlaubte Ab- und Weitergabe, Überlassung zum unmittelbaren Gebrauch, Verabreichung oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen	24	26	29	17	16	23	21	18	28	25	21	248
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen	137	96	100	98	119	107	107	127	99	117	138	1.245
unerlaubte Ein-, Aus-, oder Durchfuhr von Cannabis und Zubereitungen	2	2	1	2	2	1	4	1	0	1	1	17
unerlaubter - privater - Anbau von mehr als 3 Cannabispflanzen gleichzeitig bzw. nicht zum Eigenkonsum	8	6	4	4	9	9	5	8	12	9	2	76
unerlaubter Anbau von Cannabispflanzen in einer Anbauvereinigung bzw. nicht im Besitz einer Mitgliedschaft zu sein	0	1	0	0	0	0	0	0	2	1	0	4
unerlaubtes Herstellen von Cannabis und Zubereitungen bzw. Extrahieren von Cannabinoiden aus Cannabispflanzen	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	4

Straftat	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	gesamt
unerlaubter gewerbsmäßiger Umgang mit Cannabis und Zubereitung (ohne Besitz)	2	0	0	0	1	0	1	2	0	1	0	7
Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	6	5	2	3	1	2	2	4	3	3	2	33
Anstiftung als Person über 21 Jahre einer Person unter 18 Jahren zum Anbau, Verschaffen bzw. Erwerb von Cannabis und Zubereitungen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
unerlaubter Umgang mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	11	4	9	10	3	10	22	69	37	30	21	226
gewerbsmäßige Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	0	2	1	1	0	0	1	1	0	0	0	6
Anstiftung als Person über 21 Jahre einer Person unter 18 Jahren zum/r Handel, Aus- oder Einfuhr, Ab- oder Weitergabe oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	3

Straftat	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	Jan 2026	Feb 2026	gesamt
unerlaubte(r) Anbau, Herstellung, Handel, Aus- oder Einfuhr von Cannabis und Zubereitungen bzw. Extrahieren von Cannabinoiden als Mitglied einer Bande in nicht geringer Menge	1	2	0	0	2	0	2	0	3	0	1	11
unerlaubte(r/s) Handel, Verschaffen, Ein- oder Ausfuhr von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge unter Verwendung einer Schusswaffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes	3	1	2	4	2	3	3	4	2	2	3	29
gesamt	222	167	175	165	185	181	188	260	205	208	233	2.189

Quelle: DWH FI, Stand: 12. März 2026

Zu 1b.:

Gemäß den Bundesrichtlinien wurde nur ein Erfassungsgrund für die hier in Rede stehenden Ordnungswidrigkeiten (OWi) geschaffen. Zur besseren Recherche besteht seitens der Polizei Berlin die Möglichkeit der Eingabe einer katalogbasierten Zusatzbezeichnung zur OWi. Des Weiteren ist eine Freitexteingabe möglich. Zur Darstellung im Sinne der Fragestellung wurden, so weit wie möglich, die freitextlichen Begriffe den Katalogwerten zugeordnet. An Stellen, an denen dies nicht möglich erschien, sind die nicht katalogunterstützten Begrifflichkeiten der Zusatzbezeichnungen kursiv gekennzeichnet.

Eine monatliche Aufschlüsselung der OWi ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die Anzahl der im Zeitraum 1. April 2025 bis zum 28. Februar 2026 erfassten polizeilich registrierten OWi gemäß KCanG kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

OWi gemäß KCanG	Anzahl
Konsum in Gegenwart von Minderjährigen	10
Konsumverbot Fußgängerzone (in der Zeit von 07:00 -20:00 Uhr)	1
Konsumverbotszone Kinderspielplatz (Konsum unter 100 Meter Entfernung)	17
Konsumverbotszone Schule/Kinder-/Jugendeinrichtung (Cannabiskonsum unter 100 Meter Entfernung von schutzwürdigen Einrichtungen)	10
Konsumverbotszone Sportstätten (Konsum unter 100 Meter Entfernung)	4
Mangelnder Zugriffsschutz	4
Vorsätzliches geringfügiges Überschreiten der Besitzobergrenze außerhalb des Wohnsitzes	16
Geringfügige Überschreitung der Besitzobergrenze	4
Besitz durch Minderjährige	5
Werbung für Anbauvereinigung	1
<i>Cannabiskonsum mit Lärm im Park</i>	1
<i>Cannabiskonsum</i>	1
<i>Erwerb</i>	1
<i>ohne weitere Zusatzbezeichnung (Erfassungsgrund)</i>	1
gesamt	76

Quelle: freie POLIKS-Recherche, Stand 11. März 2026

Zu 1c.:

Die Ordnungsämter haben keine zusätzlichen Stellen erhalten, um die Durchsetzung des KCanG zu kontrollieren.

2. Wie viele Anträge auf Anbauvereinigungen wurden seit dem 01.04.2024 gestellt und wie viele davon wurden bisher beschieden (bitte nach Bezirken und Ergebnissen aufschlüsseln)?
- Wie viele der genehmigten Anbauvereinigungen sind weiterhin aktiv?
 - Wie viele Stellen sind für die Genehmigung und Kontrolle der Anbauvereinigungen beim LaGeSo vorgesehen? Wie viele Stellen sind besetzt?

Zu 2.:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) ist seit November 2024 für die Erteilung der Erlaubnisse an Anbauvereinigungen zuständig. Die erfragten Daten können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zahl der nach § 11 KCanG gestellten Anträge:	41	Alle Anträge sind bearbeitet
Zahl der erteilten Erlaubnisse:	12	
Davon widerrufen Erlaubnisse:	01	Grund: Wegfall des befriedeten Besitztums nach Erlaubniserteilung
Zahl der zurückgezogenen Anträge:	14	
Zahl der Versagungen:	09	
Widersprüche dagegen:	02	

Die Sitzadressen der aktuell genehmigten Anbauvereinigungen befinden sich in den folgenden Bezirken:

- Marzahn-Hellersdorf
- Treptow-Köpenick
- Pankow
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Charlottenburg Wilmersdorf
- Reinickendorf

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sitz der Anbauvereinigung in einem anderen Bezirk oder auch Bundesland als die Anbaufläche liegen kann. Zudem können sich im Laufe eines Antragsverfahrens in beiden Fällen Veränderungen ergeben.

Zu 2a.:

Aktuell verfügen in Berlin elf Anbauvereinigungen über eine gültige Erlaubnis. Diese werden aus hiesiger Sicht als aktiv betrachtet. Ob dort gegenwärtig tatsächlich Anbau, Ernte und Weitergabe erfolgen, ist nicht bekannt.

Zu 2b.:

Gemäß Verordnung zur Umsetzung des KCanG und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung ist das Lageso ausschließlich für die Erteilung der Erlaubnisse an Anbauvereinigungen zuständig.

Die Kontrolle der Anbauvereinigungen obliegt hingegen gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWi-ZustV) den Berliner Bezirken. Für die Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen wurden dem Lageso per Rechtsverordnung zwei Beschäftigungspositionen zugewiesen.

3. Wie viele Gebühren wurden in welcher Höhe im Rahmen der in 2 genannten Antragstellungen erhoben (bitte mindestens Minimal-, Maximal- und Durchschnittsbetrag angeben)?

Zu 3.:

Der Gebührenrahmen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tarifstelle gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) zur VGebO	Minimal- betrag	Maximal- betrag	Durchschnitts- betrag
2100 Buchstabe a): Erlaubniserteilung (Gebührenrahmen von 500 bis 5.000 €)	500 €	3.000 €	1.425 €
2100 Buchstabe b): Nachträgliche Anpassung (Gebührenrahmen von 100 bis 500 €)	270 €	475 €	305 €
2100 Buchstabe e): Widerruf/Rücknahme (Gebührenrahmen in Höhe von 50% der Gebühr nach Buchstabe a)	880 €	880 €	880 €

Quelle: LAGeSo, Stand: 16. März 2026

4. Wie viele Vollstreckungsverfahren waren seit Inkrafttreten von der Amnestieregelung betroffen?

- Wie viele von ihnen sind abgeschlossen?
- Zu welchen Ergebnissen führten die Überprüfungen (Keine Änderung, Beendigung von laufender Ermittlung, Rücknahme oder Änderung der Strafe, Entlassung aus der Haft (unter Nennung des zugrundeliegenden Verstoßes gegen das BtMG und der betreffenden Menge))?

- c. Wie viele Anträge nach § 41 Abs. 1 KCanG wurden bisher gestellt und wie sind hierzu die Verfahrensstände/der Verfahrensausgang?

Zu 4. und 4a.:

Es sind ca. 5.400 Vollstreckungsverfahren betroffen. Alle Prüfungen sind endgültig abgeschlossen.

Zu 4b.:

In ca. 5.100 Verfahren erfolgte keine Änderung der Straferkenntnisse. Zum Stichtag 13. März 2026 sind in insgesamt 208 Verfahren Strafen erlassen und in 96 Verfahren Strafen neu festgesetzt worden. In der Zeit von März 2025 bis März 2026 erfolgte keine Entlassung einer Person aus der Strafhaft. Die Anzahl der Verfahren, bei denen die Ermittlungen aufgrund des Inkrafttretens des KCanG beendet wurden, wird nicht statistisch erfasst.

Zu 4c.:

Eine statistische Erhebung der Anzahl von Anträgen nach § 41 Absatz 3 KCanG ist der Staatsanwaltschaft Berlin nicht möglich. Den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten aus dem Bereich der Hauptabteilung Vollstreckung der Staatsanwaltschaft Berlin waren keine derartigen Anträge erinnerlich.

5. Wie viele Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft seit dem 01.04.2025 aufgrund von Verstößen gegen das BtMG sowie des KCanG eingeleitet (bitte analog Frage 7 in Drs. 19/22209 aufschlüsseln)?

Zu 5.:

Die Anzahl der Verfahren kann den folgenden zwei Tabellen entnommen werden. Aus diesen ergibt sich die Anzahl der Js-Verfahren (Tatverdächtiger bekannt) und UJs-Verfahren (Tatverdächtiger unbekannt), die zwischen dem 1. April 2025 und dem 11. März 2026 aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das KCanG eingegangen sind.

Zeitraum Verfahrengang	Anzahl Js-Verfahren	davon BtMG	davon KCanG	davon BtMG + KCanG
01.04.2025-11.03.2026	11.279	8.077	2.386	816

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Stand: 11. März 2026

Zeitraum Verfahrengang	Anzahl UJs-Verfahren	davon BtMG	davon KCanG	davon BtMG + KCanG
01.04.2025-11.03.2026	2.045	1.403	577	65

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Stand: 11. März 2026

6. Wie viele Verstöße gegen Regelungen im Straßenverkehr wurden im Zusammenhang mit Alkohol, THC und sonstigen Betäubungsmitteln seit dem 01.01.2024 festgestellt (bitte nach Monaten, Alkohol/THC/jeweiligen Betäubungsmittel und wenn möglich nach gemessenem Wert aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) DWH BOWI21 entnommen. Da die DWH BOWI21 stets den monatsaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die gegenständliche Auswertung unterscheidet zwischen Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten.

Eine detailliertere Differenzierung nach einzelnen Betäubungsmitteln sowie eine gesonderte Darstellung der jeweils gemessenen Werte ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgte die Auswertung zu Verstößen gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). § 24a StVG erfasst Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, bei denen eine Person ein Kraftfahrzeug führt, obwohl sie unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel steht, ohne dass bereits eine strafrechtlich relevante Fahruntüchtigkeit vorliegen muss.

Eine statistische Erhebung von Verkehrsordnungswidrigkeiten unter dem Einfluss von Tetrahydrocannabinol (THC) erfolgt seitens der Polizei Berlin erst seit dem 1. August 2024, da im August 2024 das Sechste Gesetz zur Änderung des StVG in Kraft trat. Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurden auch Anpassungen der Fahrerlaubnisverordnung sowie der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgenommen.

Mit der Änderung des § 24a StVG wurde ein neuer Grenzwert für im Blutserum nachweisbaren THC-Wert eingeführt. Dieser liegt nun bei 3,5 ng/ml THC im Blutserum und ersetzt den zuvor maßgeblichen Grenzwert von 1,0 ng/ml.

Erst seit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Anpassung wird rechtlich zwischen einem spezifischen THC-Einfluss und dem allgemeinen Begriff der „berauschenden Mittel“ unterschieden. Zuvor wurde THC rechtlich den berauschenden Mitteln zugeordnet und nicht gesondert ausgewertet.

Die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025 polizeilich festgestellten OWi, aufgeschlüsselt nach Alkohol und berauschenden Mitteln, können der folgenden Tabelle entnommen werden. Aktuelle Daten für das Jahr 2026 liegen der Polizei Berlin noch nicht vor.

Monat	Verkehrsordnungswidrigkeit	Jahr 2024	Jahr 2025
Januar	Alkohol	39	37
	berauschende Mittel	86	81
	davon THC	-	50
	davon THC und Alkohol (Mischkonsum)	-	3
	davon sonstige berauschende Mittel	86	28
	gesamt	125	118
Februar	Alkohol	35	58
	berauschende Mittel	83	75
	davon THC	-	41
	davon THC und Alkohol	-	2
	davon sonstige berauschende Mittel	83	32
	gesamt	118	133
März	Alkohol	44	61
	berauschende Mittel	100	120
	davon THC	-	73
	davon THC und Alkohol	-	1
	davon sonstige berauschende Mittel	100	46
	gesamt	144	181
April	Alkohol	49	42
	berauschende Mittel	95	95
	davon THC	-	51
	davon THC und Alkohol	-	3

	davon sonstige berauschende Mittel	95	41
	gesamt	144	137
Mai	Alkohol	35	62
	berauschende Mittel	68	83
	davon THC	-	54
	davon THC und Alkohol	-	3
	davon sonstige berauschende Mittel	68	26
	gesamt	103	145
Juni	Alkohol	55	47
	berauschende Mittel	55	73
	davon THC	-	44
	davon THC und Alkohol	-	3
	davon sonstige berauschende Mittel	55	26
	gesamt	110	120
Juli	Alkohol	56	49
	berauschende Mittel	93	112
	davon THC	-	72
	davon THC und Alkohol	-	3
	davon sonstige berauschende Mittel	93	37
	gesamt	149	161
August	Alkohol	44	48
	berauschende Mittel	71	111
	davon THC	9	68
	davon THC und Alkohol	0	3
	davon sonstige berauschende Mittel	62	40
	gesamt	115	159
September	Alkohol	50	45
	berauschende Mittel	117	128
	davon THC	73	91
	davon THC und Alkohol	1	2
	davon sonstige berauschende Mittel	43	35
	gesamt	167	173
Oktober	Alkohol	49	45
	berauschende Mittel	74	91
	davon THC	36	62
	davon THC und Alkohol	2	2

	davon sonstige berauschende Mittel	36	27
	gesamt	123	136
November	Alkohol	31	42
	berauschende Mittel	92	98
	davon THC	54	57
	davon THC und Alkohol	1	3
	davon sonstige berauschende Mittel	37	38
	gesamt	123	140
Dezember	Alkohol	50	26
	berauschende Mittel	105	25
	davon THC	57	16
	davon THC und Alkohol	2	0
	davon sonstige berauschende Mittel	46	9
	gesamt	155	51
gesamt		1.576	1.654

Quelle: DWH BOWi21, Stand: 31. Januar 2026

Verkehrsstraftaten

Im Bereich der Verkehrsstraftaten wurden Verstöße gegen die §§ 315c und 316 des Strafgesetzbuches (StGB) ausgewertet.

Für die vorliegende Auswertung wurden ausschließlich die Tatbestandsvarianten des § 315c Abs. 1 StGB berücksichtigt, die ein Verhalten im Zustand der Fahruntüchtigkeit beschreiben. Maßgeblich sind hierbei § 315c Abs. 1 Nr. 1 sowie § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB.

- § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst Fälle, in denen eine Person infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ein Fahrzeug führt, obwohl sie hierzu nicht mehr sicher in der Lage ist, und dadurch andere Menschen oder bedeutende Sachwerte konkret gefährdet.
- § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst Fälle, in denen eine Person durch besonders grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender oder bedeutender Sachwerte verursacht.

Die im Zeitraum 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025 polizeilich festgestellten Verstöße gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 sowie § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Tatbestand	Jahr 2024	Jahr 2025
Januar	§ 316 StGB	132	155
	davon Alkohol	120	135
	davon sonstige berauschende Mittel	12	20
	davon THC	-	-
	§ 315c Abs. 1 StGB	27	31
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	18	18
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	9	13
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	-
	gesamt	159	186
Februar	§ 316 StGB	158	149
	davon Alkohol	134	130
	davon sonstige berauschende Mittel	24	19
	davon THC	-	-
	§ 315c Abs. 1 StGB	25	33
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	18	20
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	7	13
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	-
	gesamt	183	182
März	§ 316 StGB	148	178
	davon Alkohol	134	161
	davon sonstige berauschende Mittel	14	17
	davon THC	-	-
	§ 315c (1) StGB	31	32
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	18	19
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	13	13
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	-
	gesamt	179	210
April	§ 316 StGB	174	170
	davon Alkohol	156	146
	davon sonstige berauschende Mittel	18	24
	davon THC	-	-

Monat	Tatbestand	Jahr 2024	Jahr 2025
	§ 315c Abs. 1 StGB	26	40
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	16	22
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	10	18
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	0	0
	gesamt	200	210
Mai	§ 316 StGB	158	200
	davon Alkohol	138	176
	davon sonstige berauschende Mittel	20	24
	davon THC	-	-
	§ 315c Abs. 1 StGB	29	28
	davon § 315c Abs. Nr. 1	15	13
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	14	15
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	-
	gesamt	187	228
Juni	§ 316 StGB	206	182
	davon Alkohol	188	154
	davon sonstige berauschende Mittel	18	27
	davon THC	-	1
	§ 315c Abs. 1 StGB	39	38
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	24	21
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	15	17
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	0
	gesamt	245	220
Juli	§ 316 StGB	193	196
	davon Alkohol	168	164
	davon sonstige berauschende Mittel	25	27
	davon THC	-	5
	§ 315c Abs. 1 StGB	29	41
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	14	24
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	15	17
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	0
	gesamt	222	237
August	§ 316 StGB	197	205
	davon Alkohol	173	174
	davon sonstige berauschende Mittel	24	26

Monat	Tatbestand	Jahr 2024	Jahr 2025
	davon THC	-	5
	§ 315c Abs. 1 StGB	37	51
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	22	27
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	15	24
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	0
	gesamt	234	256
September	§ 316 StGB	179	200
	davon Alkohol	157	173
	davon sonstige berauschende Mittel	22	21
	davon THC	-	6
	§ 315c Abs. 1 StGB	42	23
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	18	13
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	24	9
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	1
	gesamt	221	223
Oktober	§ 316 StGB	146	176
	davon Alkohol	124	152
	davon sonstige berauschende Mittel	22	18
	davon THC	-	6
	§ 315c Abs. 1 StGB	22	31
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	11	13
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	11	17
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	1
	gesamt	168	207
November	§ 316 StGB	154	169
	davon Alkohol	128	146
	davon sonstige berauschende Mittel	26	19
	davon THC	-	4
	§ 315c Abs. 1 StGB	36	38
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	21	21
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	15	17
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	0
	gesamt	190	207
Dezember	§ 316 StGB	183	148
	davon Alkohol	163	126

Monat	Tatbestand	Jahr 2024	Jahr 2025
	davon sonstige berauschende Mittel	20	17
	davon THC	-	5
	§ 315c Abs. 1 StGB	31	25
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 1	14	13
	davon § 315c Abs. 1 Nr. 2	17	11
	davon § 315c Abs. 1 (THC-Einfluss)	-	1
	gesamt	214	173
gesamt		2.402	2.539

Quelle: DWH BOWi21, Stand: 31. Januar 2026

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege